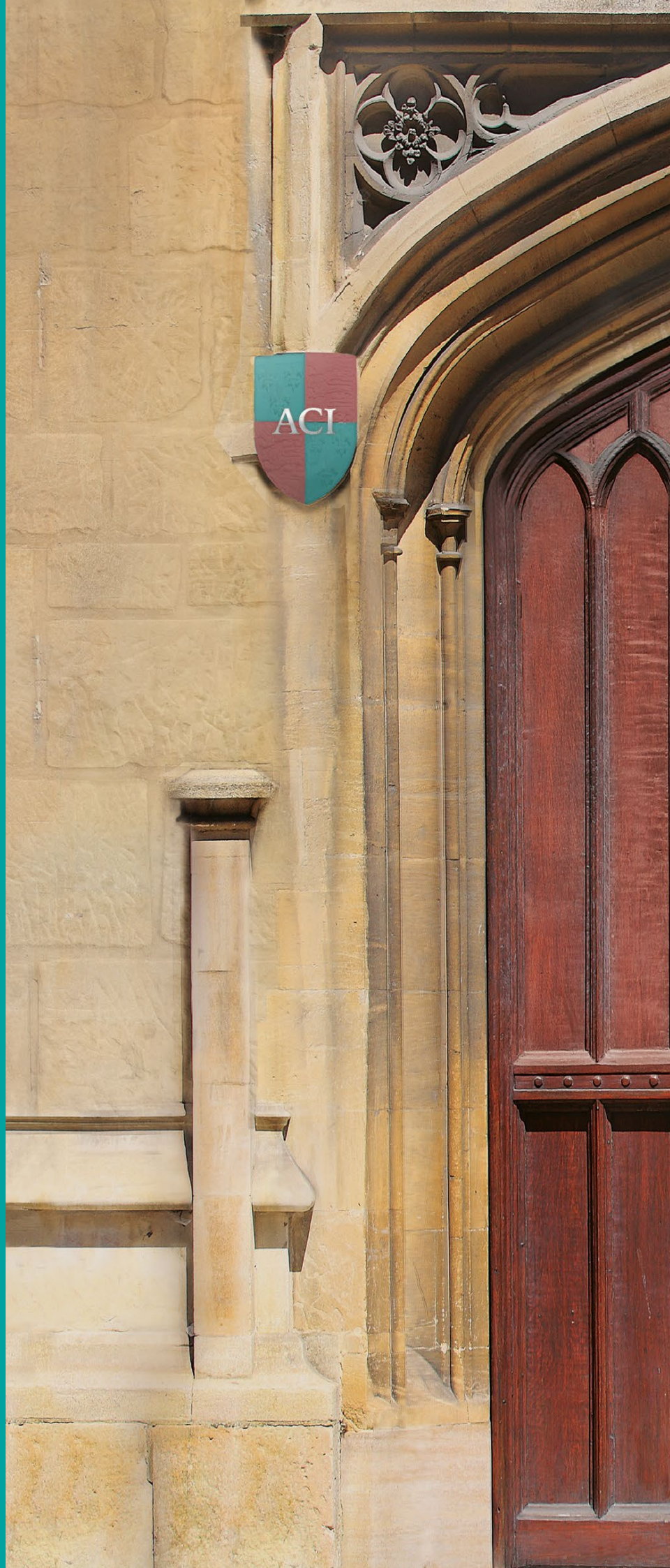




# AC News

**Audit Committee Institute**

Ausgabe 59 / Q4 2017



# Editorial

## Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsräte

Dieses Jahr stehen Steuerthemen weit oben auf der politischen Agenda. Der Bundesrat hat nach dem Nein zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) reagiert und am 6. September die *Steuervorlage 17 (SV17)* veröffentlicht. Stefan Kuhn und Olivier Eichenberger geben einen Überblick über diese neue Vorlage, welche die Kritikpunkte an der USR III aufnimmt und sich an unbestrittene Punkte anlehnt. Ebenfalls seit diesem Jahr ist das geänderte *Steueramtshilfegesetz* in Kraft, welches den spontanen Informationsaustausch von bestimmten Steuerrulings vorsieht. Sébastien Maury berichtet über die zurzeit bekannten Eckpunkte einer *US Tax Reform* und die möglichen Auswirkungen auch für ausländische Unternehmen. Im letzten Beitrag zum Schwerpunktthema Steuern informiert Stefan Sieber über die jüngsten IFRS-Entwicklungen zur Behandlung von *Ertragssteuerrisiken in der Jahresrechnung*.

In Europa tätige Unternehmen sehen sich mit der weitreichenden *EU-Datenschutzgrundverordnung* konfrontiert, deren Übergangsfrist am 25. Mai 2018 abläuft. Jörg Kilchmann und Daniel Seiler legen dar, inwiefern Schweizer Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften davon betroffen sind.

Schweizer Unternehmen haben sich in der Vergangenheit schwer getan, ihre *Vorsorgeverbindlichkeiten gemäss IAS 19* in der Konzernrechnung abzubilden. Thomas Wicki erläutert, unter welchen Bedingungen die im schweizerischen Gesetz vorgesehene Lastenverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Ermittlung der Vorsorgeverpflichtung berücksichtigt werden kann.

Das IASB hat inzwischen sein vorerst letztes «Mammutprojekt» abgeschlossen: Nach fast zwei Jahrzehnten wurde am 18. Mai 2017 *IFRS 17 «Versicherungsverträge»* veröffentlicht. Damit wird die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen grundlegend erneuert. So führt IFRS 17 ein neues Bewertungsmodell für Versicherungsverträge und eine gänzlich neue Gliederung u.a. der Erfolgsrechnung ein. Patricia Bielmann und Frank Ellenbürger/Joachim Kölschbach informieren Sie über den ab Geschäftsjahr 2021 anzuwendenden Standard.

Silvan Loser erläutert das von der FER-Kommission initiierte Überprüfungsverfahren zum Konsolidierungsstandard *Swiss GAAP FER 30*. In einer ersten Phase erhebt die FER-Kommission Aspekte, welche im Zusammenhang mit einer Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER unklar oder nicht geregelt sind. Darauf basierend wird entschieden, ob als Phase 2 ein formelles Überarbeitungsprojekt in Gang gesetzt wird.

Den Abschluss bildet ein Interview mit Dennis Whalen über die veränderte Rolle der Unternehmen in der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der US-amerikanischen Verhältnisse.

Wir wünschen Ihnen wie immer eine anregende Lektüre!



**Philipp Hallauer**



**Hélène Béguin**



**Philipp Hallauer**

Leiter KPMG's Audit  
Committee Institute  
phallauer@kpmg.com



**Hélène Béguin**

Mitglied des Verwaltungsrats  
KPMG Holding AG  
hbeguinn@kpmg.com

# Inhalt

## Risk Management & Compliance

- 4 Steuervorlage 17**  
Neulancierung der Unternehmenssteuerreform
- 8 Spontaner Informationsaustausch von Steuerrulings in der Schweiz**
- 11 US Tax Reform**  
What to expect for Swiss groups and foreign headquarters?
- 14 Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung**

## Unternehmensberichterstattung

- 17 Ertragssteuerverpflichtungen**  
IFRIC 23 stellt klar, wie Ertragssteuerrisiken in der Jahresrechnung nach IFRS abzubilden sind
- IAS 19**  
Einbezug von Risk-Sharing Überlegungen in die Berechnung von Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19
- 20**
- 23 Navigate the new world of IFRS 17 Insurance Contracts**
- 27 Versicherer müssen mit IFRS 17 weiteres Mammutprojekt stemmen**
- 30 Swiss GAAP FER-Vorschriften zur Konzernrechnung auf dem Prüfstand**

## Corporate Governance

- 34 Corporate leadership reaches an inflection point**



**Audit Committee News**

Ausgabe 59 / Q4 2017 / Risk Management & Compliance

# Steuer- vorlage 17

**Neulancierung der  
Unternehmenssteuerreform**



Nach dem Volks-Nein vom 12. Februar 2017 zum Unternehmenssteuerreformgesetz III ist die Antwort des Bundes in Form einer neuen Vorlage – wohl auch aufgrund des vorhandenen Druckes seitens der EU und der OECD – rasch erfolgt: Der Bundesrat hat am 9. Juni 2017 die Eckwerte der neuen Vorlage, die Steuervorlage 17 (SV17) genehmigt. Am 6. September 2017 publizierte er einen umfassenden Entwurf, der sich in vielen – aber nicht allen – Punkten an die USR III anlehnt, und eröffnete ein Vernehmlassungsverfahren. Der Bundesrat plant, die Botschaft zur SV17 voraussichtlich im Frühjahr 2018 zu beraten. Bestehende Steuerstatus werden somit vorerst beibehalten, eine Abschaffung dürfte aber bald erfolgen.

### Rascher Neustart nach Volks-Nein

Im Februar 2017 lehnte das Schweizer Stimmvolk die Unternehmenssteuerreform III (USR III) an der Urne ab. Mit der Steuervorlage 17 (SV17) erfolgte ein rascher Neustart der weiterhin sehr wichtigen Reform für die Schweiz. Für die Erarbeitung der SV17 wurden breite Anhörungen mit Parteien sowie den Wirtschafts- und Arbeitnehmer-Verbänden durchgeführt, womit dem Urnenentscheid Rechnung getragen und der Steuerföderalismus respektiert wird. Alle Seiten begrüßen die Stossrichtung der SV17 mit folgenden drei Zielen:

- Sicherung der Standortattraktivität
- Internationale Akzeptanz
- Ergiebigkeit der Steuererträge von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden

Innerhalb dieses Rahmens soll die SV17 möglichst ausgewogen ausgestaltet werden. So sollen die neuen steuerlichen Sonderregelungen eher restriktiv ausgestaltet und den Interessen der Städte und Gemeinden erhöhtes Gewicht beigemessen werden.

### Wesentlicher Inhalt der SV17

Die SV17 nimmt gewisse Instrumente der USR III auf, andere Instrumente sind neu und sollen so ein ausgewogenes Gesamtpaket ergeben und die erhofften Mehrheiten im Parlament bzw. allenfalls im Stimmvolk finden. Die SV17 soll folgendes beinhalten:

- **Patentbox:** Einführung einer obligatorischen Patentbox gemäss OECD-Standard auf kantonaler Ebene. Diese Patentbox ist jedoch eingrenzender umschrieben als dies bei der USR III der Fall war. Urheberrechtlich geschützte Software ist von der Patentbox ausgeschlossen.
- **Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (max. 50 Prozent der Kosten):** Auch diese Massnahme ist enger ausgestaltet. Die Basis für den zusätzlichen Abzug ist grundsätzlich auf den Personalaufwand plus 35 Prozent (für übrige F&E-Kosten) beschränkt.
- **Maximalentlastung:** Die steuerliche Entlastung des Gewinns durch die zwei oben genannten Instrumente darf maximal 70 Prozent erreichen. Damit wird der Entlastungs-Spielraum gegenüber der USR III (80 Prozent) eingeschränkt.

- **Teilbesteuerung der Dividenden:** Die Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10 Prozent des Kapitals) bei der Einkommenssteuer soll auf Stufe Bund auf 70 Prozent angehoben werden und auf Ebene Kantone und Gemeinden neu mindestens 70 Prozent betragen.
- **Vertikaler Ausgleich:** Weiterhin ist eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer vorgesehen. Die in der USR III sowie durch das Steuerorgan der SV17 vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 Prozent auf 21.2 Prozent wurde allerdings durch den Bundesrat auf 20.5 Prozent korrigiert. Sodann enthält die SV17 eine explizite Klausel zur Berücksichtigung der Gemeinden im Zusammenhang mit dieser Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Die Kantone bleiben aber autonom.
- **Kinder- und Ausbildungszulagen:** Die Mindesthöhe der monatlichen Kinder- und Ausbildungszulagen soll um CHF 30 erhöht werden. Die Kinderzulagen werden damit auf mindestens CHF 230 steigen. Die Ausbildungszulage soll neu mindestens CHF 280 betragen. Diese (eher sachfremde) Massnahme war in der USR III nicht vorgesehen und soll das Gelingen der Steuerreform offensichtlich begünstigen – die Steuervorlage aus dem Kanton Waadt diente hier als Vorbild. Faktisch bremst diese Massnahme aber die Wirkung der Steuerreform, denn die daraus entstehenden Mehrkosten sind von den Arbeitgebern zu tragen.
- **Abschaffung Statusgesellschaften:** Keine Änderung erfährt hingegen die Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften (Holding-, Domizil-/Verwaltungs- sowie gemischte Gesellschaft) sowie der Besteuerung als Prinzipalgesellschaft oder Finanzzweigniederlassung – der eigentliche Auslöser der USR III. Diese Steuerprivilegien sollen nach wie vor aufgegeben werden.

Nicht in der SV17 gemäss Vernehmlassungsvorlage enthalten ist die zinsbereinigte Gewinnsteuer, ein Abzug eines kalkulatorischen (fiktiven) Zinses auf überschüssigem Eigenkapital – obwohl eine solche von gewissen Kantonen wie z.B. Zürich als wichtig angesehen wird. Auf eine Einführung soll verzichtet werden, da ein solcher Abzug die Akzeptanz der SV17 gefährden könnte. Hier besteht zumindest aus Sicht der Zürcher Wirtschaft noch Nachholbedarf.



Eine weitere zentrale Massnahme in der Umsetzung der SV17 dürften weiterhin generelle Steuersatzsenkungen durch die Kantone darstellen. Zahlreiche Kantone haben im Rahmen der USR III die Senkung ihrer Gewinn- und Kapitalsteuern angekündigt bzw. bereits beschlossen. Auch im Rahmen der SV17 ist eine analoge allgemeine Gewinnsteuersatzsenkung absehbar, das konkrete Ausmass ist aber noch offen. Die tiefsten Kantone dürften auf ein Niveau von 12–12.5 Prozent gehen. Kantone wie Luzern, Nidwalden oder auch Zug bieten bereits heute international konkurrenzfähige (ordentliche) Steuersätze an.

#### **Nächste Schritte**

Die Vernehmlassung zur SV17 dauert noch bis 6. Dezember 2017. Die Verabschiedung der Botschaft zuhanden des Parlaments ist im Frühjahr 2018 vorgesehen. In der anschliessenden Sommer- und Herbstsession soll das Gesetz dann diskutiert und verabschiedet werden. Damit ist ein in Kraft treten frühestens per 1. Januar 2020 möglich – vorausgesetzt, dass keine Referendumsabstimmung nötig wird.

Dieses rasche Vorgehen zeigt, dass sich der Bund der Wichtigkeit einer (neuen) Steuerreform bewusst ist. Der vorgesehene Zeitplan für die SV17 ist ambitiös. Längere parlamentarische Diskussionen oder gar eine erneute Volksabstimmung könnten den Prozess verzögern.

Aufgrund des raschen Vorgehens – und weil zentrale Elemente der Reform auf kantonaler Ebene umzusetzen sind –

sind die Kantone angehalten, ihre kantonalen Umsetzungsprojekte parallel zur Bundesvorlage voranzutreiben. Sodann sollen die Kantone bis zum Entscheid über die SV17 auf Bundesebene ihre Pläne für die kantonale Umsetzung öffentlich machen. Damit wird die Transparenz der Vorlage gestärkt.

#### **Vorerst keine Änderungen bei Statusgesellschaften**

Aufgrund des Volks-Neins zur USR III werden die kantonalen Steuerstatus vorerst, bis zur Umsetzung der SV17, nicht abgeschafft und bleiben daher im Gesetz bestehen. Somit profitieren kantonale Statusgesellschaften wie Holding-, Domizil- bzw. Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften vorläufig weiterhin von einer tieferen Besteuerung im Vergleich zu den übrigen Kapitalgesellschaften.

Es ist aber ergänzend zu bemerken, dass ab 1. Januar 2018 Informationen über Steuervorbescheide (sog. Tax Rulings), welche diese privilegierten Gesellschaften betreffen, bei Auslandsbezug im internationalen Verhältnis ausgetauscht werden müssen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt weiterhin anwendbar sind und ab dem 1. Januar 2010 gewährt wurden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass dieser Steuerstatus grundsätzlich auch ohne Steuerruling basierend auf dem Gesetz im Rahmen des Steuererklärungs- bzw. Veranlagungsverfahrens beantragt werden können, wenn Unternehmen zwecks Vermeidung des spontanen Informationsaustausches entsprechende Steuerrulings zu kündigen gedenken.

# Fazit und Handlungsbedarf

Das rasche Aufgleisen einer neuen Steuerreform ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Patentbox und der zusätzliche F&E Abzug sind ein klares Bekenntnis zum Forschungs- und Industriestandort Schweiz. Aufgrund des Verzichts auf den Abzug eines kalkulatorischen (fiktiven) Zinses auf überschüssigem Eigenkapital müssen Finanzierungsfunktionen aber eine Kröte schlucken. Diesbezügliche Anträge zur Wiederaufnahme dieses Abzugs in die Vorlage stehen im Raum. Die Schwierigkeit dürfte nun darin liegen, einen wirtschaftlich wirkungsvollen und politisch akzeptablen Kompromiss zu finden, und diesen innert angemessener Frist entsprechend umzusetzen, damit der internationale Druck auf die Schweiz weicht.

Auch wenn sich nun eine neue Steuerreform in Diskussion befindet, werden die OECD und die EU den Prozess in der Schweiz weiterhin genau beobachten und ihren Druck aufrechterhalten, damit sich der Gesetzgebungsprozess nicht zu stark in die Länge zieht. Das Thema Blacklist steht weiterhin im Raum und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schweiz insbesondere im Falle einer sich hinziehenden Unternehmenssteuerreform (temporär) auf die eine oder andere Blacklist kommen könnte, wodurch Statusgesellschaften negativ betroffen sein könnten.

Daher sollten Gesellschaften mit privilegiertem Steuerstatus Entwicklungen in anderen Ländern, mit denen sie Transaktionen durchführen, zeitnah verfolgen und analysieren. Je nach individueller Betroffenheit von ausländischen Regelungen kann ein vorzeitiger Verzicht auf einen Steuerstatus für eine Unternehmensgruppe sinnvoll sein. Dabei ist festzulegen, wie ein solcher Statuswechsel steueroptimal im Hinblick auf vorhandene stille Reserven vorgenommen werden kann (z.B. steuerneutrale Aufdeckung von unter dem Status erwirtschafteten stillen Reserven in der Steuerbilanz). Es empfiehlt sich, das Vorgehen vorgängig mit den kantonalen Steuerbehörden zu besprechen. Aufgrund von diesen sich ändernden Rahmenbedingungen und unterschiedlichen Reaktionen von Kantonen kommen wohl viele Unternehmungen nicht darum herum, den optimalen Standort für ihre Aktivitäten zu überprüfen.

Auch im Lichte des Aktionsplans der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS; Base Erosion and Profit Shifting), ist es mehr denn je angezeigt, dass sich der Verwaltungsrat mit der Steuerplanung – und dabei insbesondere mit dem Einsatz von demnächst auslaufenden Sondersteuerregelungen – auseinandersetzt. Bisherige Strukturen sind im Lichte der laufenden internationalen Entwicklungen regelmässig zu überprüfen.



**Stefan Kuhn**  
Head of Corporate Tax  
stefankuhn@kpmg.com



**Olivier Eichenberger**  
Corporate Tax  
oeichenberger@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2017 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.

# Spontaner Informations- austausch von Steuerrulings in der Schweiz





Seit diesem Jahr sind das abgeänderte Steueramtshilfegesetz und die zugehörige Verordnung in Kraft. Sie sehen ab 2018 den spontanen Informationsaustausch von bestimmten Steuerulings vor. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, welche Rulings von dieser Pflicht betroffen sind und welche Handlungsoptionen bestehen.

### Definition Steuerruling

Das Steuerruling ist grundsätzlich ein Vorbescheid der zuständigen Behörde. Der Steuerpflichtige legt einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt (einmalige Transaktion oder Dauersachverhalt) und wie dieser steuerlich zu behandeln ist, dar. Die Steuerverwaltung prüft diese Anfrage und bestätigt bei ihrem Einverständnis mit Unterschrift auf dem Antrag oder mit einem separaten Schreiben, dass die Auslegung der einschlägigen Normen korrekt ist. Durch die im Verwaltungsrecht herausgearbeiteten Kriterien des Vertrauensschutzes bei falschen behördlichen Auskünften kann sich der Steuerpflichtige – wenn diese erfüllt sind – im Nachhinein auf das Ruling und die darin gemachten Auskünfte, Bestätigungen oder Zusicherungen verlassen. In diesem Fall sind die Steuerbehörden an die gemachten Aussagen gebunden.

### Weltweite Änderungen der Gesetzgebung

Unter dem Arbeitstitel «Base Erosion and Profit Shifting» (kurz BEPS) haben die G20/OECD sich das Ziel gesetzt, eine gerechtere Besteuerung zu erreichen. Das BEPS-Programm versucht, mit einem 15-Punkte-Aktionsplan die schädlichen und missbräuchlichen Steuerpraktiken im Raum aller teilnehmenden Länder aufzudecken und zu unterbinden. Ein Programmpunkt verfolgt dabei das Ziel, dass schädliche Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz wirksamer bekämpft werden können. Namentlich soll die Transparenz verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Anpassung der bestehenden «Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters» (Convention), wovon ein Teil den spontanen Informationsaustausch von Rulinginhalten regelt, ausgearbeitet und sämtlichen bereits beteiligten Staaten sowie weiteren interessierten Staaten vorgelegt. Die Schweiz hat die Convention im Oktober 2015 unterzeichnet und in der Folge ratifiziert und sich dadurch zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Teilnehmende Staaten sind insbesondere EU-Staaten, aber auch Staaten wie Russland, Indien, China, Südafrika, Brasilien, Malaysia, Japan und Indonesien. Die (angepasste) Convention zwar unterzeichnet, jedoch nach wie vor nicht ratifiziert haben die USA. Nicht auf der Liste der Unterzeichnenden steht zudem Hong Kong.

Die vollständige Liste der teilnehmenden Staaten kann unter folgendem Link aufgerufen werden.  
[www.oecd.org](http://www.oecd.org) → Topics → Tax → Exchange of information → Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters

### Umsetzung in der Schweiz

Das Versprechen der Schweiz wurde seit der Unterzeichnung auf gesetzgeberischem Weg im nationalen Recht verankert. Grundlage für den spontanen Informationsaustausch von Rulings bilden das Bundesgesetz über die Internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz [StAhiG]; SR 651.1) und die Verordnung über die Internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung [StAhiV]; SR 651.11), welche seit dem 1. Januar 2017 in dieser Form in Kraft sind. Sie sehen die folgenden Regelungen vor:

#### Kategorien der auszutauschenden Rulings

Laut diesen angepassten bzw. neu verabschiedeten Gesetzesgrundlagen sind Informationen über die folgenden Rulingkategorien auszutauschen:

- Kantonale Steuerprivilegien (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) oder Prinzipalausscheidungen bei der direkten Bundessteuer.
- Einseitige Bestätigung von Verrechnungspreisen durch die Schweizer Steuerbehörden im internationalen Verhältnis (unilaterale APA).
- In der Jahresrechnung nicht ersichtliche Reduktion des steuerbaren Reingewinns mit Wirkung im internationalen Verhältnis.
- Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Betriebsstätte in der Schweiz oder im Ausland.
- Ausgestaltung grenzüberschreitender Finanzierungsflüsse oder Einkünfte über schweizerische Rechtsträger an nahestehende Personen in anderen Staaten (Conduit) – dies umfasst Rulings, die die grenzüberschreitende (direkte oder indirekte) Weiterleitung von Einkünften oder Geldmitteln über einen oder mehrere schweizerische Rechtsträger an ein verbundenes Unternehmen in einem anderen Staat betreffen. Dabei wird – z.B. aufgrund unterschiedlicher Qualifikation in verschiedenen Staaten – eine Unter- oder Nichtbesteuerung in einem der betroffenen Staaten befürchtet.

Zu beachten bleibt, dass nur Informationen über Rulings ausgetauscht werden müssen, welche in eine der oben genannten Kategorien fallen und ab dem 1. Januar 2018 noch in Kraft sind. Dabei spielt es aber keine Rolle, ob es sich um ein neues (ausgestellt ab 1. Januar 2017) oder ein bereits bestehendes (gegengezeichnet seit dem 1. Januar 2010) Ruling handelt. Relevant für den Informationsaustausch ist, ob es am 1. Januar 2018 Gültigkeit besitzt bzw. anwendbar ist.

Sodann sind nur Steuerrulings relevant, welche die Steuern auf dem Einkommen und Vermögen bzw. die Gewinn- und Kapitalsteuer oder die Verrechnungssteuer betreffen. Mehr-

wertsteuer und Stempelabgaben fallen nicht unter den spontanen Informationsaustausch.

#### Länder, mit welchen Rulings ausgetauscht werden müssen

Die inhaltlichen Informationen sämtlicher Rulings, welche in eine der rubrizierten Kategorien fallen, sind mit den Steuerbehörden derjenigen Länder auszutauschen, in welchen die direkte Muttergesellschaft sowie die Konzernobergesellschaft angesiedelt sind.

Zusätzlich sind die Informationen grundsätzlich denjenigen Staaten zu übermitteln, in welchen der betreffenden Schweizer Gesellschaft zugehörige Unternehmen ansässig sind, welche mit dieser vom Ruling erfasste Transaktionen durchführen bzw. in welchen sich eine Betriebsstätte oder der Sitz der Gesellschaft befindet. Als nahestehende Partei gilt dabei eine Gesellschaft ab einer Beteiligung von 25 Prozent, wobei sowohl indirekte als auch direkte Gewinnbeteiligungs- und Mitspracherechte zu berücksichtigen sind.

Diese Vorgaben sind jedoch nur anwendbar, wenn dasjenige Land, mit dem die Informationen ausgetauscht werden müssten, ebenfalls die Convention (in der angepassten Form) unterzeichnet, bzw. ratifiziert hat.

#### Vorgehen der kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)

Die meisten für den spontanen Informationsaustausch relevanten Steuerrulings dürften von den kantonalen Steuerbehörden bestätigt worden sein, welche für die Gewinn- und Kapitalsteuern zuständig sind. Demgegenüber ist für Verrechnungssteuerrulings die entsprechende Abteilung der ESTV zuständig. Somit sind es derzeit die kantonalen Steuerverwaltungen, welche den nächsten Jahr beginnenden spontanen Informationsaustausch von Steuerrulings vorbereiten. Um die umfangreichen Informationen von den Kantonen an den Informationsaustauschdienst der ESTV zu übermitteln, welcher letztlich den Informationsaustausch mit den anderen Staaten vornehmen wird, wurde eine webbasierte und gesicherte Informatiklösung entwickelt, die es den betroffenen, rulinginhabenden Gesellschaften ermöglichen soll, die auszutauschenden Informationen selber in eigenen Worten im System zu erfassen und anschliessend gesichert an die zuständige kantonale Steuerverwaltung bzw. an die ESTV (Informationsaustauschdienst) zu übermitteln.

Nach der Eingabe durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Vertreter/Berater und einer Vorprüfung durch die kantonale Steuerverwaltung werden die erfassten Informationen anschliessend an die ESTV übermittelt, die dann nach Prüfung sowie einem allfälligen Einspracheverfahren die Informationen ins Ausland übermittelt.

#### Handlungsempfehlung

Viele Gesellschaften dürften bereits von den kantonalen Steuerbehörden kontaktiert und über den anstehenden Informationsaustausch sowie die möglichen Handlungsalternativen informiert worden sein. Insbesondere Gesellschaften, welche ein unter den Austausch fallendes Ruling mit einer kantonalen Steuerverwaltung oder der ESTV (Verrechnungssteuer) unterschrieben haben und noch keine Aktien im Hinblick auf den anstehenden Informationsaustausch unternommen haben, sollten überprüfen, ob der Rulinginhalt noch aktuell ist. Anschliessend sollte beurteilt werden, ob das Ruling noch notwendig ist.

Bei Gesellschaften, welche z.B. vom Status einer gemischten Gesellschaft profitieren, kann je nach Lage des Sachverhalts unter Umständen auch ohne Ruling klar sein, dass die Gesellschaft vom gesetzlich verankerten Privileg Gebrauch machen kann. In einem solchen Fall benötigt die Gesellschaft kein Ruling, sondern kann die privilegierte Besteuerung jährlich in der Steuererklärung beantragen.

Allenfalls empfiehlt es sich deshalb, ein bestehendes Ruling aufzukündigen und entweder ersatzlos wegfallen zu lassen oder durch ein angepasstes Ruling (z.B. lediglich noch benötigte Inhalte) zu ersetzen. So können unter Umständen der spontane Informationsaustausch und das damit einhergehende Risiko der Offenlegung von (Geschäfts-)Informationen im Ausland vermieden werden. Die Kündigung eines Rulings bis Ende 2017, wodurch dieses nicht mehr unter den Informationsaustausch fallen kann, steht allen Gesellschaften offen, auch denjenigen, die bereits gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung geantwortet haben, dass sie das betreffende Ruling behalten möchten und eine Freischaltung in der Informatiklösung beantragt haben. Wichtig ist, dass die Entscheidung zur Kündigung bis Ende Jahr gefällt und das Ruling gekündigt wird. Höchste Zeit also, die bestehenden Rulings zu überprüfen und die erforderlichen Massnahmen in die Wege zu leiten.



**Stefan Kuhn**

Head of Corporate Tax  
stefankuhn@kpmg.com



**Olivier Eichenberger**

Corporate Tax  
oeichenberger@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2017 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.

# US Tax Reform

**What to expect for Swiss groups and foreign headquarters?**



Since President Trump took office in January, there has been a lot of discussion around reforming the US tax code, with the new President announcing that this would be a top priority for his administration and both the House and the Senate controlled by the Republicans. However, despite early indications that this would be a fast-paced and fundamental reform, developments in the last few months seem to indicate that there is still plenty up for negotiation. To date, the Trump administration has prioritized repealing the Affordable Care Act (ACA), and this continues to consume resources and political capital in Washington. Meanwhile, the timeline for US tax reform stretches further into the future and its content remains unclear. Both US groups and foreign groups with US operations are preparing for some possible major changes, which would affect not only their bottom lines but also how they do business.

Although the detailed content remains uncertain, the goal of a possible reform is widely-accepted to be the strengthening of US economic growth, with a focus on job creation and simplifying the US tax system. To achieve this, a number of principles have been proposed:

- Reduction of tax rates on businesses and individuals
- Reduction of income tax rates on corporations cut from 35 percent to 20 percent (or even 15 percent in accordance with the original Trump campaign plan)
- Removal of many deductions
- Denial of interest deductions, except to the extent it offsets interest income
- Move from a worldwide taxation system to a territorial regime with a consumption-based focus (commonly referred to in the press as a "Border Adjustment Tax").

The most recent indicator of possible content is the statement released by the "Big Six" congressional and administration leaders in late July titled "Principles for US Tax Reform." Although significantly less specific than other documents already released, such as the House Blueprint released by the House of Representatives Republican Tax Reform Task Force back in June 2016, it is an important update on what is happening behind the scenes. What we do know is that the principles of the reform continue to be subject to active debate in both the House and Senate, although it is uncertain to what extent the White House supports key aspects of the House Blueprint.

### **Controversial Border Adjustment Tax ("BAT") seems to be off the table**

A key part of the Republicans' tax proposal has been a move towards a destination-based cash flow tax, with a focus on where goods and services are consumed rather than where they are made. This would be a marked departure from the current worldwide taxation system, where businesses and people are taxed on their total income, regardless of source.

A border adjustment tax would work by denying US tax deductions to US buyers on imported goods and services,

whilst exempting exported goods and services from US tax for US suppliers. Thus, in terms of deductible expenses, a US taxpayer may deduct its domestic cost of goods sold (COGS) but not its foreign COGS.

The introduction of a BAT would therefore have a significant impact for foreign groups with business activities in the US and, in particular, for foreign groups that produce goods outside the US and import them to the US. Under a BAT situation, the foreign group would pay tax at the US corporate rate on its US-based sales with no deduction for its costs of import. The impact would therefore be very significant for traditional Swiss export industries, such as the Swiss watch-making industry (relying on the Swiss made label), and the precision or pharma industries.

However, the latest political discussions suggest that this controversial BAT will not be included in the reform proposals. This is very positive news for exporting economies, like Switzerland, but any further developments in this area should still be carefully monitored.

### **Awaiting clarity on tax rate reductions**

With a federal tax rate of 35 percent on corporate tax profits, the US is one of the few countries that has not reduced its corporate tax rate over the last few years. According to Republican plans, this could soon change with the rate reduced to either 15 percent (President Trump's campaign proposal) or 20 percent (House Blueprint). We are currently awaiting clarity on this point. It is worth noting that without the BAT – which was expected to raise about \$1 trillion in tax revenues – lawmakers and the White House will need to find other ways to help offset tax cuts if they want to stick to their revenue-neutral plans and prevent tax reform from increasing the budget deficit.

### **Denial of deductions**

To simplify the US tax system, Republican leaders have proposed various limitations to tax deductions and other incentives. The most significant would be the denial of

interest deductions, except to the extent that these offset interest income. Although the latest statements have not addressed this topic, there is no indication that this is off the table. Foreign groups with highly-leveraged US operations, or that rely on specific tax incentives in the US, may be significantly hit by these possible limitations.

### What to expect next?

How can we expect tax reform to play out? In chronological order, here are the likely steps ahead before a tax reform bill is signed:

- **Congress approves a budget**, along with budget reconciliation instructions for tax reform
- **The House acts**: it releases and assesses a tax bill, converting some version of the House Blueprint into fully-operational legislation.
- **The Administration acts**: it completes its other priorities, including addressing healthcare reform and releasing a more detailed tax budget.
- **The Senate acts**: if the bill passes the House by a convincing margin, the Senate will likely follow a similar approach to tax reform. If it passes with only a minimum number of votes, the Senate may pursue its own plans, possibly not based on the Blueprint.
- **The bills are reconciled**: Congress reconciles differences and develops a compromise bill, which must pass both the House and Senate.

## Conclusion

Considering the latest developments, it seems unlikely that a US tax reform bill will be passed in the near future. However, notwithstanding the uncertainty, businesses should not wait to take action. With the BAT off the table, the greatest concern may have subsided, but Swiss groups and foreign headquarters located in Switzerland could still be worse-off under the new tax rules if they rely heavily on debt to finance their US operations and/or on specific incentives or credits in the US. As an immediate measure, impacted groups should closely monitor developments over the coming weeks and months. In parallel, with the help of modeling tools, they should start to take a view on the potential impact on their structure and operations, and consider how they might restructure their supply chain to mitigate the impact of a potentially unfavorable US tax reform.



**Sébastien Maury**

International Corporate Tax  
smaury@kpmg.com

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received, or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation. The scope of any potential collaboration with audit clients is defined by regulatory requirements governing auditor independence.

© 2017 KPMG AG is a subsidiary of KPMG Holding AG, which is a member of the KPMG network of independent firms affiliated with KPMG International Cooperative ("KPMG International"), a Swiss legal entity. All rights reserved.

# Die neue EU-Datenschutz- Grundverordnung



Für die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung, bekannt als DSGVO oder GDPR, läuft am 25. Mai 2018 die Übergangsfrist ab und diese gilt dann unter gewissen Umständen auch für Unternehmen in der Schweiz. Mit der DSGVO will die Europäische Union den Datenschutz stärken sowie die Befugnisse der Aufsichtsbehörden ausbauen.

### **Weshalb sind Schweizer Unternehmen betroffen?**

Die DSGVO sieht vor, dass auch Datenbearbeitungen ausserhalb der EU unter bestimmten Voraussetzungen in ihren Anwendungsbereich fallen, weshalb auch Unternehmen in der Schweiz direkt betroffen sein können. Die DSGVO findet Anwendung auf Unternehmen ausserhalb der EU, welche Waren und Dienstleistungen an Personen in der EU anbieten, das (Online-)Verhalten von Personen innerhalb der EU beobachten oder Daten innerhalb der EU bearbeiten lassen.

Bietet ein Schweizer Unternehmen Waren oder Dienstleistungen an Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der EU («EU-Personen») an, ist die DSGVO anwendbar, vorausgesetzt es werden dabei Personendaten bearbeitet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die betroffene Person für die bezogene Leistung bezahlen muss oder ob sie unentgeltlich erbracht wird. Richtet sich das Angebot allerdings ausschliesslich an Personen ausserhalb der EU, fällt das Unternehmen nicht unter die Bestimmungen der DSGVO. Ein Anbieten in der EU liegt nur dann vor, wenn das Unternehmen das Angebot offensichtlich an Personen in der EU richtet, z.B. durch ein Anbieten in Euro oder die Lieferung in EU-Mitgliedstaaten. Nicht ausreichend ist z.B. die blosse Zugänglichkeit einer Webseite oder E-Mail Adresse aus dem europäischen Ausland.

Weiter ist die DSGVO dann anwendbar, wenn ein Schweizer Unternehmen das Online-Verhalten von EU-Personen, etwa mittels Einsatz von Analysetools oder Internet Tracking Technologien wie Cookies, beobachtet. Dieses Szenario betrifft demnach vor allem das Online-Umfeld wie Apps, Webseiten, Online-Shops etc.

Schliesslich haben sich auch Schweizer Unternehmen, welche ihre Daten innerhalb der EU bearbeiten lassen, an die DSGVO zu halten. Zu denken ist an die Auslagerung (Outsourcing) der Daten in eine Cloud oder ein Daten Center in der EU. Darunter fällt auch z.B. die Auslagerung der Datenbearbeitung eines Schweizer Unternehmens an eine EU-Gruppengesellschaft innerhalb des selben Konzerns.

### **Welche Neuerungen bringt die DSGVO?**

In erster Linie stärkt die DSGVO die Rechte der betroffenen Personen, auferlegt Datenbearbeitern strengere Pflichten und verstärkt die Sanktionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden.

#### **Rechte der Betroffenen**

Als neue Rechte der betroffenen Personen unter der DSGVO rücken insbesondere das Recht auf Vergessenwerden sowie das Recht auf Datenportabilität in den Fokus. Der Datenbearbeiter ist auf legitimes Verlangen der betroffenen Person hin verantwortlich, dass sämtliche relevanten Personendaten gelöscht werden. Es genügt diesbezüglich, dass die betroffene Person ihre erstmals erteilte Einwilligung zurückzieht. Darüber hinaus muss der ursprüngliche Datenbearbeiter, sofern er die betreffenden Daten an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht hat, sämtliche Drittbearbeiter über die Geltendmachung des Löschungsrechts informieren.

Neu hat die betroffene Person zudem das Recht, in elektronischer Form kostenfrei sämtliche über sie bearbeiteten Personendaten zu erhalten oder, sofern technisch machbar, direkt vom einen auf den anderen Anbieter übertragen zu lassen (Datenportabilität). Nebst Social Media dürfte dies insbesondere im Bereich Cloud Computing oder in Bezug auf Mobile Apps relevant sein.



Zur Wahrung ihrer Rechte sieht die DSGVO schliesslich vor, dass betroffene Personen an ihrem Wohnsitz eine entsprechende Klage erheben können. Dies könnte also dazu führen, dass sich ein Schweizer Unternehmen vor einem Gericht in einem EU-Mitgliedstaat verantworten muss.

#### Pflichten für die Datenbearbeiter

Unter bestimmten Voraussetzung müssen Unternehmen ohne Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat einen Vertreter in der EU ernennen. Eine Ausnahme von der Ernennung eines Vertreters in der EU besteht insbesondere, wenn die Datenbearbeitung nur gelegentlich erfolgt.

Im Fall von Datenschutzpannen (Data Breach) ist der Datenbearbeiter verpflichtet, der zuständigen Datenschutzbehörde innert 72 Stunden den Vorfall zu melden. Verursacht die Datenschutzpanne ein erhöhtes Risiko für die Rechte der betroffenen Person, müssen zudem die von der Datenschutzpanne betroffenen Personen unverzüglich darüber informiert werden.

Weiter verpflichten die Grundsätze «Privacy by Design» und «Privacy by Default» die Datenbearbeiter, die Einhaltung des Datenschutzes bereits mit der Wahl ihrer Mittel und Technik sowie bei der Ausgestaltung der Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen. Danach sind nur Verfahren einzusetzen, die gewährleisten, dass nur solche Personendaten bearbeitet werden, welche für den spezifischen Bearbeitungszweck notwendig sind und insbesondere nicht mehr Personendaten als notwendig erhoben werden.

Schliesslich sind Datenbearbeiter verpflichtet, bei risikobehafteten Datenverarbeitungen, eine datenschutzspezifische Folgenabschätzung durchzuführen. Die DSGVO sieht vor, dass die zuständigen Datenschutzbehörden Listen solcher risikobehafteter Datenbearbeitungen, in welchen eine Folgenabschätzung notwendig ist, erstellen.

#### Sanktionen

Jede nationale Aufsichtsbehörde in der EU kann Administrativsanktionen aussprechen. Je nach Schwere der Verstösse gegen die Vorschriften der DSGVO drohen Bussen bis zu maximal 20 Millionen Euro oder 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens oder Konzerns, wobei jeweils der höhere Betrag gilt.

#### Wie ist das Verhältnis zum schweizerischen Datenschutzrecht?

Das Bundesgesetz über den Datenschutz («DSG») wird derzeit revidiert und die Botschaft DSG vom 15. September 2017 verdeutlicht, dass eine Grundlage geschaffen werden soll, die dem Datenschutzniveau der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung entspricht. Die gegenüber dem Vorentwurf, insbesondere im Bereich Sanktionen, entschärfte Botschaft DSG orientiert sich weiterhin stark an europäischen Datenschutzgrundsätzen, wie z.B. erhöhte Transparenz, Stärkung des Datenschutzes und der Kontrollorgane, Anpassung an die fortschreitende technische Entwicklung und das Recht auf Vergessenwerden.

#### Was sollten Schweizer Unternehmen tun?

Die DSGVO sowie der Vorentwurf des DSG lassen erkennen, dass sich auch Schweizer Unternehmen zukünftig neuen und strengeren Anforderungen bezüglich Datenschutz stellen müssen. Derartige Anforderungen können weite Teile eines Unternehmens, dessen Prozesse, Systeme und Vorgehensweisen betreffen. Der Umsetzungsaufwand kann dabei sehr hoch ausfallen.

Schweizer Unternehmen sollten in einem ersten Schritt zunächst verstehen, ob sie nebst dem DSG auch in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, welche Arten von Personendaten sie halten und wo diese Daten hinfließen. Auch der Datenklassifizierung – also der Analyse, der auf diese Daten anwendbaren Normen – kommt dabei eine grosse Bedeutung zu. In einem zweiten Schritt müssen Massnahmen definiert werden, um allfällige Lücken betreffend Datenschutz und damit zusammenhängenden Themen, wie z.B. internationale Datentransfers oder automatisierte Datenverarbeitung, zu schliessen.



**Jörg Kilchmann**  
Legal  
jkilchmann@kpmg.com



**Daniel Seiler**  
IT Advisory  
dseiler@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2017 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.



# Ertragssteuer- verpflichtungen

**IFRIC 23 stellt klar, wie Ertrags-  
steuerrisiken in der Jahresrechnung  
nach IFRS abzubilden sind**



International tätige Konzerne sind heutzutage regelmässig mit Unsicherheiten in der Steuerveranlagung konfrontiert. Steuerbehörden stellen etwa Abzüge für Lizenzzahlungen oder Steuergutschriften, welche ein Unternehmen geltend macht, in Frage. Im Weiteren kommen Steueroptimierungen, wie etwa Gewinnverschiebungen von Ländern mit hoher Steuerbelastung in solche mit tiefer Besteuerung zunehmend unter Druck.

Die zunehmenden Unsicherheiten in der Steuerveranlagung können zu:

- höheren bzw. zusätzlichen Steuerzahlungen;
- Änderungen von Steuerwerten von Aktiven oder Verpflichtungen;
- Anpassungen verrechenbarer Verlustvorträge; oder auch
- Bussen und Zinsansprüchen führen.

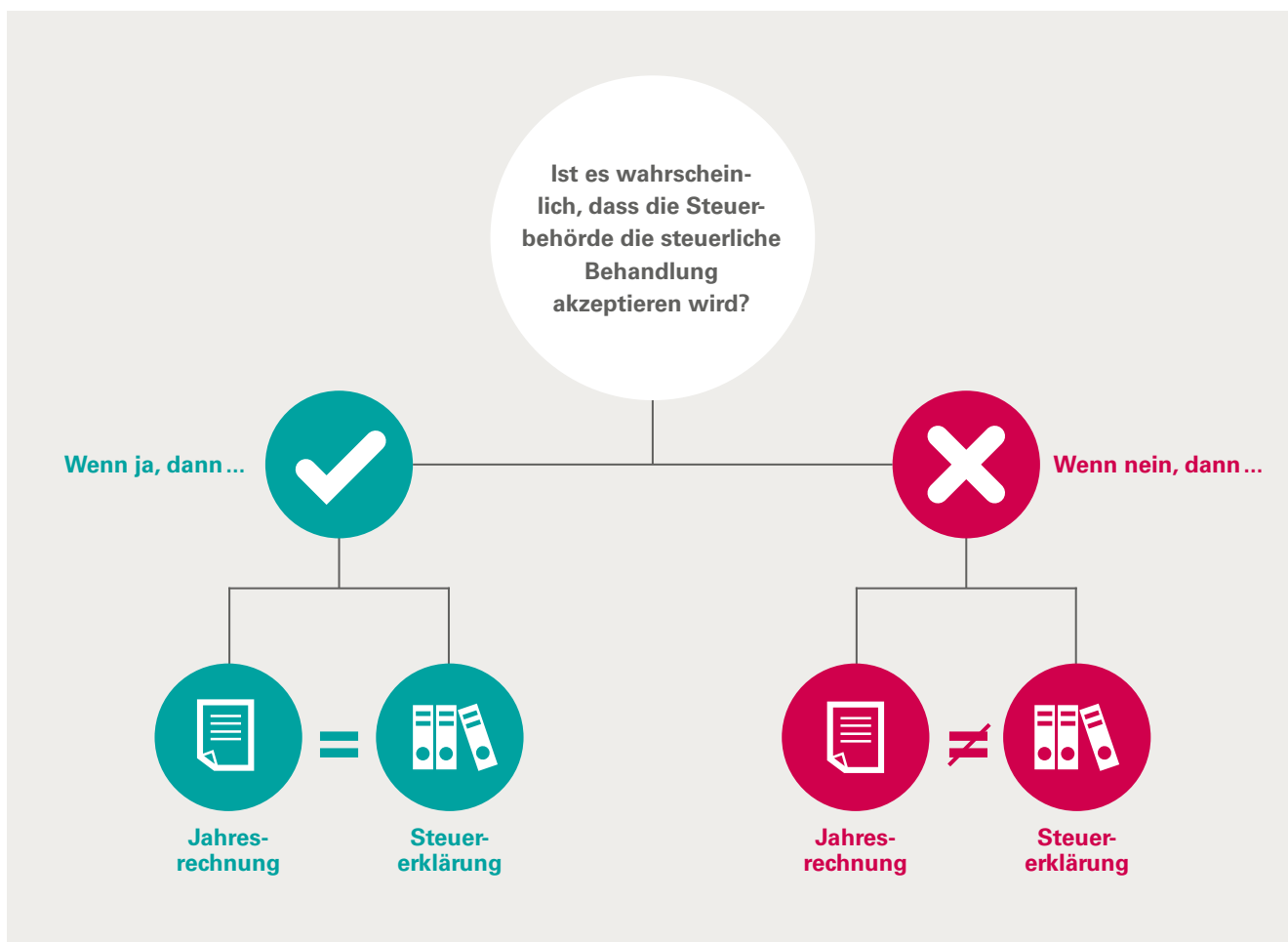
### Doch wie werden ebensolche Steuerrisiken in der Konzernrechnung nach IFRS abgebildet?

In der Vergangenheit war die Bilanzierung von Ertragssteuerrisiken (englisch oft als «provisions for uncertain tax positions») im Regelwerk nicht klar geregelt. Danach haben Unternehmungen unterschiedliche Ansätze bei der Erfassung, Bewertung, Darstellung und Offenlegung von Steuer-

risiken angewendet. IFRIC 23 stellt nun klar, wie Unsicherheiten bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung von Sachverhalten und Transaktionen auf der Grundlage von IAS 12 zu berücksichtigen sind. Die Interpretation ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

### Wie entscheidet nun ein Unternehmen, ob und wie Steuerrisiken in der Bilanz abgebildet sind?

Die entscheidende Frage nach IFRIC 23 ist, ob es wahrscheinlich ist, dass die Steuerbehörde die vom Unternehmen gewählte steuerliche Behandlung akzeptiert. Dabei muss zwingend von der Annahme ausgegangen werden, dass die Steuerbehörde einen bestimmten Sachverhalt tatsächlich beurteilen wird und dabei volle Kenntnis aller relevanten Informationen hat.



Sofern es wahrscheinlich ist (> 50 Prozent), dass die Steuerbehörde die gewählte steuerliche Behandlung akzeptiert, entspricht der Steuerbetrag in der Jahresrechnung demjenigen gemäss eingereicherter Steuererklärung. Wenn es hingegen nicht wahrscheinlich ist, werden die Beträge unterschiedlich sein.

Die Unsicherheit wird in der Bemessung berücksichtigt, die eine bestmögliche Einschätzung des erwarteten Mittelabflusses verlangt. Dabei kann entweder

- der wahrscheinlichste Betrag, oder
- der Erwartungswert

verwendet werden.

In Fällen, wo es wenige mögliche Ergebnisse gibt, wird der wahrscheinlichste Ausgang der Ermittlung der Verpflichtung zugrunde gelegt. Gibt es eine Vielzahl möglicher Steuerkonsequenzen, ist die Ermittlung eines Erwartungswerts aufgrund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung angebracht.

Die Interpretation verlangt auch, dass die Unternehmen die Ermessensausübung und die vorgenommenen Einschätzungen immer dann neu beurteilen, wenn sich die relevanten Tatsachen und Umstände ändern. Dies ist dann der Fall, wenn z.B. die Steuerbehörde eine Einschätzung vorgenommen hat, Steuergesetze sich ändern oder die Möglichkeit einer Überprüfung durch die Steuerbehörde abgelaufen ist.

### Anforderungen an die Offenlegung

Obwohl die Interpretation keine neuen Anhangsangaben verlangt, wird doch explizit auf bestehende Anforderungen verwiesen. Dabei verlangt IAS 1 zusätzliche Angaben über Unsicherheiten bezüglich:

- der Nutzung von Ermessensspielräumen,
- der getroffenen Annahmen und anderer verwendeter Einschätzungen, sowie
- dem potentiellen Einfluss, den solche Unsicherheiten auf den Abschluss haben können.

Es geht nicht darum, die einzelnen Länder bzw. Steuerbehörden zu nennen, sondern darum, die Art der Steuerrisiken, die damit verbundenen Unsicherheiten sowie das Vorgehen und die wesentlichen Annahmen bei der Ermittlung entsprechender Verpflichtungen zu erklären. Dabei muss die bilanzierte Ertragssteuerverpflichtung insgesamt offengelegt und beschrieben werden, nicht aber der Betrag des ermittelten «Tax Exposures», d.h. der erwarteten Aufrechnung oder anderer Steuerkonsequenzen.

### Noch zu beachten

Bussen und Zinsansprüche im Zusammenhang mit Ertragssteuern fallen streng genommen nicht unter den Anwendungsbereich von IAS 12 und können deshalb entweder als Ertragssteuerverpflichtungen oder als Rückstellungen behandelt werden; werden sie als Rückstellungen ausgewiesen, so sollte der entsprechende Aufwand nicht dem Ertragssteueraufwand, sondern in Bezug auf die Bussen dem übrigen Betriebsaufwand und in Bezug auf die Zinsen dem Finanzaufwand zugeordnet werden.

Steuerisiken, die nicht Ertragssteuern, sondern andere Steuerarten betreffen (z.B. Mehrwertsteuern), werden nicht gemäss IAS 12, sondern als Rückstellungen gemäss IAS 37 erfasst und ausgewiesen, es sei denn, sie werden von einem spezifischeren Standard, wie z.B. IAS 19 betreffend Sozialversicherungsbeiträge, abgedeckt.

## Zusammenfassung

Eine Unsicherheit bezüglich der bilanziellen Behandlung von Ertragssteuerrisiken muss dann erfasst werden, wenn das Unternehmen zum Schluss kommt, es sei nicht wahrscheinlich, dass die Steuerbehörde die gewählte steuerliche Behandlung akzeptiert (und es folglich wahrscheinlich ist, dass es zu einer Nachzahlung oder Rückzahlung kommt). Das Unternehmen muss zudem annehmen, dass die Steuerbehörde die steuerliche Behandlung beurteilen wird und dabei volle Kenntnis aller relevanten Informationen hat.

Auch wenn die Interpretation erst ab 1. Januar 2019 anzuwenden ist, lohnt es sich schon heute die bestehenden Verpflichtungen für Ertragssteuerrisiken im Lichte der neuen Regelung einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.



**Stefan Sieber**

Director, International Accounting  
and Reporting  
stefansieber@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2017 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.

**Audit Committee News**

Ausgabe 59 / Q4 2017 / Unternehmensberichterstattung

# IAS 19

**Einbezug von Risk-Sharing-  
Überlegungen in die Berechnung  
von Vorsorgeverpflichtungen  
nach IAS 19**



Ein Arbeitgeber, der seine Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt, muss gemäss den Bestimmungen von IAS 19 die Netto-Vorsorgeverpflichtung für seine schweizerischen Vorsorgepläne ermitteln und in der Bilanz ausweisen. Dadurch werden die Bilanzen der Schweizer IFRS-Anwender seit Jahren stark belastet. Die Situation hat sich durch das Tiefzinsumfeld und die steigende Lebenserwartung zudem noch weiter verschärft. Swisscom hat in ihrer Jahresrechnung 2016 als einer von ganz wenigen IFRS-Anwendern erstmals sog. Risk-Sharing Aspekte berücksichtigt und damit eine erhebliche Reduktion ihrer Vorsorgeverpflichtungen erreicht. Es stellt sich die Frage, inwieweit Überlegungen zu Risk Sharing auch bei anderen IFRS-Anwendern relevant sind.

### **Neue Betrachtungsweise der Personalvorsorge durch Einbezug von Risk Sharing**

Viele IFRS-Anwender in der Schweiz weisen in ihrer nach IFRS erstellten Jahresrechnung aktuell zum Teil signifikante Verbindlichkeiten für Vorsorgeverpflichtungen aus. Der Hauptteil davon bezieht sich häufig auf Schweizer Vorsorgepläne. Ein Hauptgrund für die hohen Verbindlichkeiten liegt bei verschiedenen Aspekten der Berechnungsmethode: so verlangt IAS 19 u.a. eine Abdiskontierung der zukünftigen Leistungen mit einem Satz für hochwertige Unternehmensanleihen, also mit einem praktisch risikolosen Satz, was wesentlich zu den hohen Vorsorgeverpflichtungen beiträgt. Unter der bisherigen Praxis hat der Arbeitgeber immer die gesamte Verbindlichkeit in seiner Bilanz erfasst. Damit wird implizit das gesamte Risiko für die Unterdeckung dem Arbeitgeber zugeteilt und es wird nicht berücksichtigt, wer im Sanierungsfall für die Defizite tatsächlich bezahlen muss. Die Berechnung erfolgte zudem auf Basis des aktuell gültigen Reglements, d.h. sie ging davon aus, dass alle Aktivversicherten zukünftig Renten in der aktuell im Reglement definierten Höhe erhalten werden.

Gemäss Gesetz ist der Arbeitgeber aber nicht verpflichtet, im Falle einer Sanierung die volle Finanzierung der Unterdeckung zu übernehmen. Im Gegenteil sieht das Gesetz als eine primäre Massnahme die Senkung des Umwandlungssatzes vor, welche voll zulasten der Arbeitnehmer geht. Normalerweise beteiligt sich der Arbeitgeber in Form von Kompensationszahlungen an der Sanierung. Die Praxis zeigt, dass in den letzten Jahren immer mehr Pensionskassen gezwungen waren, die Leistungen zu reduzieren, um der Entwicklung der anhaltend tiefen Renditen und der steigenden Lebenserwartung Rechnung zu tragen und langfristig die Stabilität der Finanzlage zu gewährleisten. Dabei haben die Arbeitnehmer in der Regel nur teilweise Kompensationen für die reduzierten Leistungen erhalten und mussten einen Teil der Last mittragen. Risk Sharing wie im Schweizer Gesetz vorgesehen findet somit in der Realität tatsächlich statt.

Es wurde in der Schweiz zwar schon seit längerer Zeit argumentiert, dass es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kaum je zu einer Zahlung in Höhe der ausgewiesenen Vor-

sorgeverpflichtung kommen wird. Erst bei der Überarbeitung von IAS 19 in 2013 sind im Standard aber Bestimmungen ergänzt worden, welche eine Berücksichtigung von Risk Sharing Merkmalen in der Vorsorgegesetzgebung oder im Reglement auch bei der Berechnung der Vorsorgeverpflichtung vorsehen. Swisscom hat sich in 2016 entschieden, die im Schweizer Gesetz vorgesehene Risikoteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Berechnung erstmals zu berücksichtigen. Dabei wählte sie einen zweistufigen Ansatz: einerseits wurden erwartete zukünftige Leistungsanpassungen in die Berechnung einbezogen und andererseits die gemäss Schweizer Gesetz bestehende relative Begrenzung der Verpflichtung des Arbeitgebers für künftige Sanierungsbeiträge berücksichtigt. Insgesamt resultierte daraus eine beträchtliche Senkung der Vorsorgeverpflichtung, welche Swisscom im Sinne einer Schätzungsänderung erfasst hat.

### **Kontroverse Diskussion um Risk Sharing**

Das Thema Risk Sharing wurde von Wirtschaftsprüfern und Aktuaren in letzter Zeit mehrfach diskutiert. Die Kommission für True and Fair View Rechnungslegung von EXPERT-Suisse ist zum Schluss gekommen, dass die Berücksichtigung zukünftig notwendiger Massnahmen bei der Berechnung der Vorsorgeverpflichtung unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist. Man ist sich einig, dass dabei die individuelle Situation jeder Vorsorgeeinrichtung und die spezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Wichtig ist der Nachweis, dass beim Arbeitgeber keine faktische Verpflichtung über die gesamte Verpflichtung besteht, was auch eine entsprechende Erwartung der Mitarbeitenden beinhaltet. Zu den Faktoren, die eine Rolle spielen, gehören z.B. Planänderungen in der Vergangenheit, und dort insbesondere wie die Kosten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt wurden, Mitteilungen des Arbeitgebers oder des Stiftungsrates zu zukünftigen Leistungsanpassungen, die Erwartungen der Arbeitnehmer oder Diskussionen im Stiftungsrat zur Situation der Pensionskasse oder zu allfälligen Sanierungsmassnahmen. Klar ist, dass die Einschätzung von Risk-Sharing-Aspekten äusserst komplex und in hohem Mass mit Ermessenentscheidungen verbunden ist.

Es ist unbestritten, dass die Bestimmungen in IAS 19 die Berücksichtigung von Risk-Sharing-Merkmalen zulassen. Allerdings gibt es keine Anleitungen im Standard, wie die einzelnen Paragraphen zu Risk Sharing genau umzusetzen sind. In der Fachwelt wurde zwar Einigkeit über einige Grundprinzipien von Risk Sharing erreicht. Leider war es bislang aber nicht möglich, eine gemeinsame Sichtweise darüber zu erlangen, wie die in IAS 19 enthaltenen Bestimmungen zu Risk Sharing im schweizerischen Umfeld genau zu interpretieren und anzuwenden sind und wie eine akzeptable Methode zur Bewertung von Risk Sharing im Detail konkret aussehen könnte. Die unvermeidliche Konsequenz dieser Situation in der schweizerischen Praxis wird eine zunehmende Divergenz beim Bilanzausweis von Vorsorgeverpflichtungen sein.

### Was sollen Unternehmen tun?

Trotz der beschriebenen unbefriedigenden Situation muss das Management bei der Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen eine bestmögliche Schätzung zu diversen Annahmen

vornehmen. Diese können grundsätzlich auch Überlegungen zu Risk Sharing umfassen. Nur mit einer vertieften Analyse ist eine Beurteilung möglich, ob und in welchem Ausmass Risk Sharing relevant sein könnte. Jeder Fall muss individuell und auf Basis der oben genannten Faktoren beurteilt werden. Es ist klar, dass die Voraussetzungen nicht bei allen Unternehmen erfüllt sind. Obwohl das Thema kontrovers diskutiert wird und im Moment zu vielen Aspekten Unklarheit besteht, empfiehlt es sich für Schweizer Unternehmen aber in jedem Fall, die Situation bei seinen Schweizer Vorsorgeplänen zu analysieren.

Es herrscht seit langem Einigkeit darüber, dass IAS 19 nicht für Vorsorgepläne, wie sie in der Schweiz bestehen, entwickelt wurde. Der Standard wurde in den vergangenen Jahren denn auch immer wieder hart kritisiert. Risk Sharing kann nun unter gewissen Voraussetzungen dazu beitragen, dass die Vorsorgeverpflichtungen des Arbeitgebers in dessen Jahresrechnung auch unter IAS 19 realistischer dargestellt werden.



**Thomas Wicki**

Director, International Accounting  
and Reporting  
twicki@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2017 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.

# Navigate the new world of IFRS 17 Insurance Contracts



In May 2017 the IASB issued the long awaited IFRS 17 Insurance Contracts – after some 20 years of discussion, several exposure drafts and discussions. IFRS 17 replaces IFRS 4, which currently permits a wide variety of practices. IFRS 17 does not only introduce a new measurement model for insurance contracts but will give users of financial information a whole new perspective on insurance companies' financial statements. What does a member of the board of directors has to expect?

### A short overview on the new measurement models

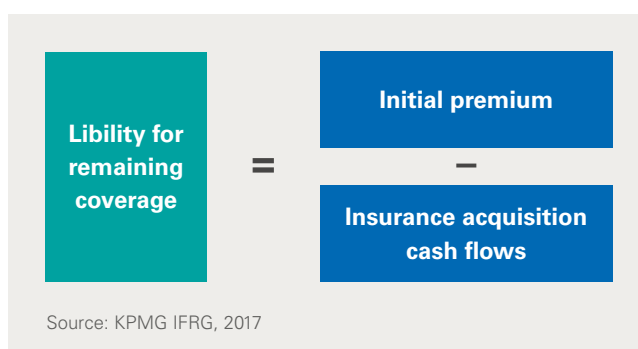
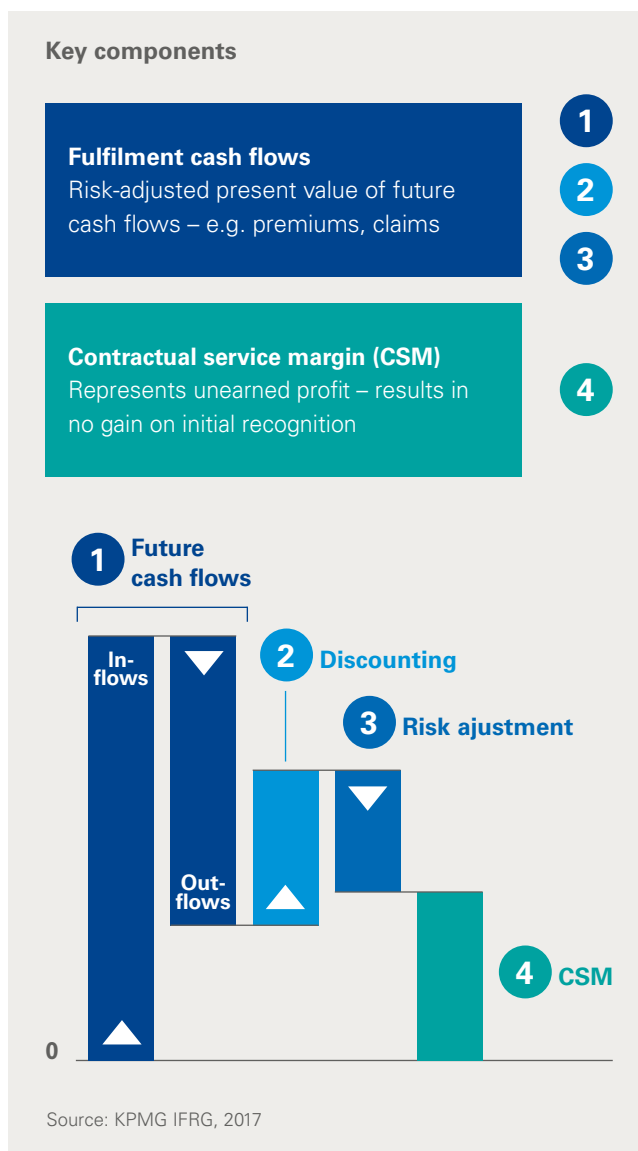
Applying the general model (Building Block Approach "BBA") on initial recognition, the liability of a group of insurance contracts is made up of the following components.

- a** The fulfilment cash flows, which represent the risk-adjusted present value of the entity's rights and obligations to the policyholders, comprising:
  - current, explicit, unbiased and probability-weighted estimates of future cash in- and outflows (e.g. premiums, payments to policyholders; insurance acquisition, claims handling, policy administration and maintenance costs etc.);
  - discounting to reflect time value of money (consistent with observable market prices and reflecting the cash flows' characteristics and the contracts' liquidity); and
  - an explicit risk adjustment for non-financial risk.
- b** The contractual service margin (CSM), which represents the unearned profit the entity will recognise as it provides services over the coverage period. A loss at inception would be recognised immediately in profit or loss.

The general model represents a current measurement model, where estimates are remeasured in each reporting period. Changes in cash flows related to future services should be recognized against the CSM. Changes in discount rate and other financial risk related assumptions are recognised either in profit or loss or in other comprehensive income.

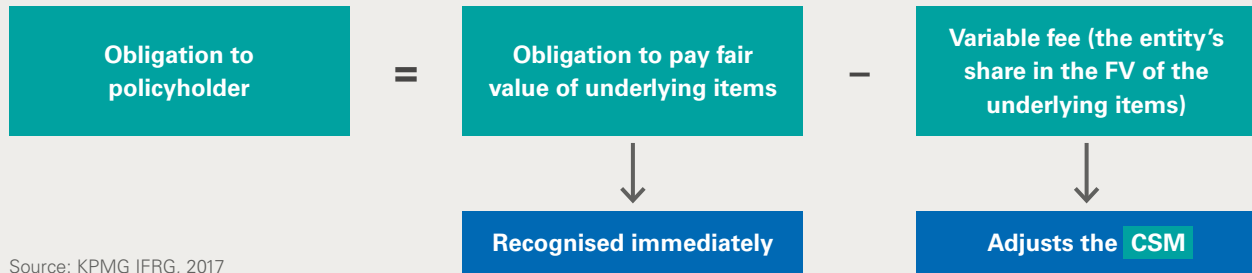
An insurance company is allowed to apply the Premium Allocation Approach ("PAA") (a simplified model) if the coverage period for the contracts in the group is one year or less or if the PAA represents a reasonable approximation to the general model. The PPA measures the liability for the remaining coverage as the amount of premiums received net of acquisition cash flows paid, less the amount of premiums and acquisition cash flows that have been recognised in profit or loss over the expired portion of the coverage period on the passage of time.

However, claims incurred are measured based on the Building Block Approach (discounted, risk adjusted, probability-weighted cash-flows).





## Subsequent measurement – Accounting for changes



The PAA shares some similarities with the current accounting model for short-duration contracts under US GAAP (Unearned Premium Approach) and therefore with models used by many insurers under IFRS 4. Many general insurers are currently assessing if and how their non-life insurance contracts fit under the PAA. We see a clear tendency of insurance companies preferring the PAA over the BBA.

Life insurance contracts will probably be accounted for under the BBA, because their coverage periods are significantly greater than one year. However direct participating contracts (contracts that share returns on underlying items with the policyholder, e.g. group life business in Switzerland) are measured using the Variable Fee Approach ("VFA"), a variation of the general model. The insurer applies the BBA on initial recognition in the same way as applied to other long-term contracts, but for subsequent measurement the CSM is adjusted for an amount equal to the change in the fair value of the underlying items less the change in fulfilment cash flows.

In Switzerland we see a clear tendency whereby the life insurers seek to apply the VFA not only to the group life business where the legal quote applies but also to the individual life business. They argue that also for the individual life business the market forces them to pay the

policyholder an amount equal to a substantial share of the fair value returns on the underlying investments and a substantial portion of any change in the amounts paid to the policyholder vary with the change in the fair value.

### Key impact of IFRS 17 from a board member's perspective

IFRS 17 introduces major changes to the presentation of profit or loss. The current practice of recognising revenue as written or earned premiums will no longer apply. Investment components do not represent consideration for providing services and are therefore not included in the insurance revenue. Going forward the insurance revenue is the sum of:

- all changes in the liability for remaining coverage in the period that relates to services for which the entity expects to receive consideration;
- the changes in the risk adjustment for non-financial risks relating to the past and current services; and
- the amount of the CSM recognised in profit or loss.

Insurance service expenses consisting of actual claims incurred and of insurance acquisition expenses are recognised when incurred. The resulting insurance service result is distinguished from the insurance finance income and expense which includes the investment income, the unwind of discount and any changes in financial risk assumptions if recognised in profit or loss (accounting policy choice).



IFRS 4	
Premiums	X
Investment income	X
Other comprehensive income	X
Incurred claims	(X)
Change in insurance contract liabilities	(X)
<b>Profit or loss</b>	<b>X</b>
<b>Comprehensive income</b>	<b>X</b>

IFRS 17	
Insurance revenue	X
Investment result	X
Incurred service expenses	(X)
Insurance finance expenses	(X)
<b>Insurance service result</b>	<b>X</b>
<b>Net finance result</b>	<b>X</b>
<b>Profit or loss</b>	<b>X</b>
Other comprehensive income	X
<b>Comprehensive income</b>	<b>X</b>

Source: KPMG IFRG, 2017

The new measurement model results in profits being released over a significantly different pattern than under the old model. The accounting policy choice about where the effects of using current market discount rate will be recognised will increase volatility in profit or loss and equity. Economic mismatches resulting from asset-liability durations will become visible.

The new presentation and disclosures will change the way performance is communicated. Insurance companies will need to design new KPIs and educate internal and external stakeholders.

#### Further key impacts

The need for new data, updated systems and processes will be challenging considering the long time horizon over which many insurers operate and the legacy systems that many still use.

However, change brings opportunities. Many insurers take the opportunity to revisit their systems and processes and use the IFRS 17 implementation project as a chance to reconsider their finance operating model aiming to

streamline processes, centralize and unify to achieve cost reductions.

#### It is time to get started

The implementation of IFRS 17 will require substantial effort, new systems and processes. An effective coordination between Finance, Actuarial and IT will be essential: actuaries need to speak accounting and accountants understand actuarial! However, IFRS 17 will impact insurers not only in finance, actuarial and IT but insurers might reconsider product design and distribution, their budgeting and business planning, incentives and remuneration etc. It's time to get started – 1 January 2021 is not that far away!



**Patricia Bielmann**

Partner, Financial Service Accounting Advisory  
pbielmann@kpmg.com

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received, or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation. The scope of any potential collaboration with audit clients is defined by regulatory requirements governing auditor independence.

© 2017 KPMG AG is a subsidiary of KPMG Holding AG, which is a member of the KPMG network of independent firms affiliated with KPMG International Cooperative ("KPMG International"), a Swiss legal entity. All rights reserved.

# Versicherer müssen mit IFRS 17 weiteres Mammutprojekt stemmen



20 Jahre hat das International Accounting Standards Board (IASB) gebraucht, um einen International Financial Reporting Standard (IFRS) für Versicherungsverträge fertigzustellen. Am 18. Mai wurde der IFRS 17 veröffentlicht. Es hat so lange gedauert, weil Versicherungsprodukte und deren Bilanzierung nach nationalen Vorschriften von Land zu Land stark abweichen, insbesondere in der Lebensversicherung. Zunächst wollten alle so weit wie möglich an ihren bewährten Bilanzierungspraktiken festhalten, wie beispielsweise in Deutschland an der Schwankungsrückstellung. In den USA wurde der Druck der Versicherer letztlich so stark, dass das US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) 2016 eigene Vorschläge für US GAAP vorgelegt und sich dem gemeinsamen Projekt entzogen hat.

### **Viel Arbeit geleistet**

Insofern hatte das IASB schon einiges an Arbeit zu leisten, bevor es im Jahr 2007 ein Diskussionspapier veröffentlichte. Das sah für Versicherungsverträge eine Zeitwertbilanzierung vor, ähnlich wie Solvency II. Eine Einheitsbilanz für Aufsichts- und Informationszwecke schien in greifbarer Nähe. Im IFRS-Abschluss sollten die jeweiligen Veränderungen des Eigenkapitals als Gewinn oder Verlust der Periode auszuweisen sein. Die Finanzkrise im Jahr 2008 zeigte die Unzulänglichkeiten auf: Die Volatilitäten der Market Consistent Embedded Values liessen erahnen, welche Auswirkung eine Zeitwertbilanzierung auf Aktiv- als auch Passivseite bei Versicherungsunternehmen in den Abschlüssen gehabt hätte.

Das IASB hat aus der Finanzkrise gelernt und ist von der Zeitwertbilanzierung für Versicherungsverträge abgerückt. Die Erfüllung der Verpflichtung gegenüber den Versicherungsnehmern und nicht der Verkauf ist der Bewertungsmaßstab unter IFRS 17. Des Weiteren hat das IASB die Konsequenz gezogen, dass erwartete Gewinne nicht beim Abschluss des Vertrages in der Gewinn- und Verlust-Rechnung zu erfassen, sondern zu verteilen sind, und zwar entsprechend der Leistungserbringung. Zur Objektivierung schreibt IFRS 17 pauschal die gleichmässige Verteilung über die Laufzeit vor. Das entsprach aber nicht mehr dem Gedanken von Solvency II. Solvency II wollte die Entwicklungen beim IASB nicht mehr abwarten. Beide Projekte haben sich seitdem getrennt entwickelt, mit der Konsequenz, dass die Versicherer abweichenden Regeln entsprechen müssen.

Aus der Zeitwertbilanz übernommen hat IFRS 17 die Bewertung der Finanzrisiken und Abzinsung der Rückstellungen mit aktuellen, marktkonsistenten Annahmen. Verbunden mit einer Zeitwertbilanzierung der Kapitalanlagen werden so Abweichungen in den Durationen in der Bilanz offengelegt. Damit Zinsänderungen das Ergebnis nicht zu volatil machen, greift IFRS 17 auf die bereits für Finanzinstrumente bekannte Praxis zurück: Die Versicherer haben die Wahl zinsbedingte Wertänderungen nicht in der Gewinn- und Verlust-Rechnung, sondern im sogenannten «other comprehensive income» auszuweisen. Das macht die Anwendung kompliziert, da die Rückstellungen jeweils zweimal gerech-

net werden müssen, nämlich einmal mit dem aktuellen Marktzins und zum anderen mit einem historischen Zins. Das ist der Preis für die Glättung der Ergebnisse.

Für die Kapitalanlagen ist die Möglichkeit, Wertänderungen in «other comprehensive income» zu erfassen, grundsätzlich begrenzt auf bestimmte Rententitel. Und wenn sie für Aktien genutzt wird, dürfen Abgangsgewinne nie als Gewinn gezeigt werden; das ist nicht attraktiv. Entsprechend ist die Option für die versicherungstechnischen Rückstellungen nur begrenzt sinnvoll. Die verbleibende Volatilität wird den Druck erhöhen, der bereits durch Solvency II entstanden war, Garantien abzubauen und die Kapitalanlagenallokation stärker an die Passivseite anzupassen.

### **Rückversicherung betroffen**

Auswirkungen wird der IFRS 17 auch auf die Rückversicherung haben: sämtliche erwartete Zahlungen aus Rückversicherungsverträgen sind anzusetzen, sowohl beim Zedenten als auch beim Rückversicherer. Die Versicherer werden im Einzelnen überprüfen müssen, ob mit der Rückversicherung angestrebte bilanzielle Effekte auch unter dem neuen IFRS 17 eintreten werden. Die angesprochene Verteilung von Gewinnen über die Laufzeit verstetigt zwar die Ergebnisse, sie ist aber im Anhang transparent zu machen. IFRS 17 erfordert die Angabe der erwarteten Gewinne aus dem Neugeschäft. Das erhöht die Transparenz nicht nur für Investoren, sondern auch für Konkurrenten und Kunden. In Phasen harter Versicherungsmärkte kann diese Information argumentativ in Preisverhandlungen einfließen und Preiszyklen kürzen.

### **Über das Ziel hinaus**

An manchen Stellen schießt IFRS 17 mit der beabsichtigten Transparenz und Vergleichbarkeit über das Ziel hinaus. Signifikante Änderungen gibt es in der Darstellung der Gewinn- und Verlust-Rechnung: Sie wird nicht mehr wie bislang mit den Prämien als Ertragsgrösse starten. Stattdessen definiert IFRS 17 den Umsatz aus Versicherungsgeschäften neu. So sollen Einzahlungen von einem Versicherungsnehmer, die an diesen wieder zurückgezahlt werden, sowohl beim Umsatz als auch bei den Versicherungsleistungen eliminiert werden. Damit wird die Erfolgsrechnung um die

Sparanteile sowie Finanzierungskomponenten verschlankt. Klassische Bilanzkennzahlen, die bislang auf die entsprechenden Grössen zurückgegriffen haben, sind neu zu definieren. Es wird dauern, bis neue, aussagefähige Zeitreihen vorliegen.

Neu ist auch das Verständnis und die Darstellung der Überschussbeteiligung: Das, was dem Versicherer nach der Überschussbeteiligung an Gewinn, zum Beispiel aus der Kapitalanlage verbleibt, wird nicht als Anteil der Gesellschaft am aktuellen Rohüberschuss verstanden, sondern die Ergebnisse werden gedanklich im ersten Schritt den Versicherungsnehmern zugeordnet und das Versicherungsunternehmen kann sich im zweiten Schritt eine Gebühr einbehalten. Erwartete Veränderungen dieser Gebühr werden dann wie anfängliche Gewinne über die Zeit verteilt. Das ist insoweit auch richtig, da es sich um eine Änderung der erwarteten Profitabilität handelt. Auch diese Sichtweise wurde gewählt, um die Volatilität, hier bezogen auf den Aktionärsanteil, in den langlaufenden Versicherungsgeschäften zu reduzieren.

Der neue Standard wird das erste Mal für das Geschäftsjahr 2021 anzuwenden sein. Damit steht den Versicherungsunternehmen nach Solvency II ein weiteres Mammutprojekt bevor. Datensysteme und Prozesse sind innerhalb der nächsten drei Jahre anzupassen, um 2020 die Zahlen der Vergleichsperiode ermitteln zu können. Parallel dazu ist IFRS 9 für Finanzinstrumente umzusetzen, der eigentlich schon 2018 anzuwenden ist. Doch haben reine Versicherungsgruppen einen Aufschub bekommen, um Aktiv- und Passivseite nicht zweimal innerhalb kurzer Zeit ändern zu müssen. Die Versicherer müssen sich nun fragen, ob sie dies über Modifizierung und Ergänzungen vorhandener

Systeme und Prozesse bewerkstelligen können und wollen. Oder ist es nicht an der Zeit das gesamte Berichts- und Finanzwesen neu aufzustellen, um die verschiedenen Anforderungen aus IFRS, Solvency II und Unternehmenssteuerung zentral und konsistent bedienen zu können?

### Transparenz gefährdet

IFRS 17 ist ein komplexer Standard, was nicht zuletzt dem Anliegen der Versicherungswirtschaft geschuldet ist, Volatilität aus den Ergebnissen herauszuhalten. Der Standard enthält zahlreiche Interpretations- und Beurteilungsspielräume. Das gefährdet das Ziel transparenterer Abschlüsse. Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse hängen davon ab, ob die massgeblichen Parameter einheitlich gewählt und Auslegungsfragen schnell geklärt werden. Dem stehen hohe Umstellungs- und Verwaltungskosten gegenüber. Die Suche nach der richtigen Versicherungsbilanz wäre dann am Ziel, wenn die IFRS-Abschlüsse für Solvency II massgeblich und konzeptionell bedingte Abweichungen auf ein Mindestmass reduzieren.



**Frank Ellenbürger**

Bereichsvorstand Insurance,  
KPMG Deutschland  
fellenbuerger@kpmg.com



**Joachim Kölschbach**

Audit, KPMG Deutschland  
jkoelschbach@kpmg.com

Quelle: Börsen-Zeitung, Zeitung für die Finanzmärkte, Ausgabe 96 vom 19.05.2017, Seite 4

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2017 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.

# SWISS GAAP FER-Vorschriften zur Konzern- rechnung auf dem Prüfstand



Die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung hat im Zuge der Überarbeitung ihrer internen Prozesse und Governance auch den Projektprozess neu strukturiert. In diesem Zusammenhang ist angekündigt worden, dass die Regelungen von Swiss GAAP FER 30 zur Konzernrechnung im Jahr 2017 hinsichtlich möglichem Anpassungsbedarf überprüft werden.

Gemäss dem neu strukturierten Projektprozess durchlaufen Fachprojekte künftig zwei aufeinanderfolgende Phasen: Phase 1 Überprüfungsverfahren und Phase 2 Projektdurchführung:

### Projektprozess Swiss GAAP FER

#### Phase 1: Überprüfungsverfahren

Das Überprüfungsverfahren ist eine Vorprojektphase, in der entweder eine bestehende Fachempfehlung auf deren Aktualität, Relevanz und Vollständigkeit hin überprüft wird und/oder für ein aktuelles Thema oder eine wichtige dringliche Problemstellung eine Auslegung erstellt wird.



#### Phase 2: Projektdurchführung

Die Phase 2 Projektdurchführung ist die eigentliche Projektphase im klassischen Sinn, bei der eine Fachempfehlung erarbeitet, vernehmlasst, angepasst und schliesslich veröffentlicht wird.

Quelle: [www.fer.ch](http://www.fer.ch)

Ein Überprüfungsverfahren wird durch die FER-Fachkommission initiiert. Für die Durchführung ist der FER-Fachausschuss zuständig, der hierfür eine entsprechende Arbeitsgruppe einsetzt. Die Arbeitsgruppe ist dabei angehalten, ihre Analysen breit abzustützen und auch externe Informationen wie Rückmeldungen von Anwendern, akademische Literatur, Meinungen von Fachexperten usw. mitzuberücksichtigen. Für ein Überprüfungsverfahren ist je nach Komplexität und Umfang mit einem Zeitbedarf von ungefähr einem Jahr zu rechnen. Auf Basis der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens entscheidet dann die FER-Fachkommission, ob Phase 2 gestartet und ein Projekt durchgeführt wird. Alternativ kann die FER-Fachkommission aber auch zum Schluss kommen, dass kein Anpassungsbedarf besteht, sodass es keine weiteren Schritte nach Phase 1 gibt.

#### Offene Fragen in Swiss GAAP FER 30

In ihrer Medienmitteilung vom 5. Dezember 2016 hat die FER-Fachkommission ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2017 bekanntgegeben und dabei – wenig überraschend – angekündigt, als ersten bestehenden Standard Swiss GAAP FER 30 (Konzernrechnung) dem neu geschaffenen Überprüfungsverfahren zu unterziehen.

Die Bestimmungen von Swiss GAAP FER 30 sind gleich wie die übrigen FER-Standards kurz und prägnant formuliert. So werden die gesamten Anforderungen mit Bezug auf die Konzernrechnung (inkl. Business Combinations und Equity Accounting) auf nur gerade 9 Seiten abgehandelt, während

z.B. IFRS diesem Themenkreis gleich mehrere separate Standards mit entsprechend vielen Seiten widmet (namentlich IFRS 3 Business Combinations, IFRS 10 Consolidated Financial Statements, IFRS 11 Joint Arrangements, IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities und IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures).

Als genereller Grundsatz wird in den Swiss GAAP FER festgehalten, dass offene Fragen im Sinne des Rahmenkonzepts zu beantworten sind und sich die Beantwortung an den Zielsetzungen «Entscheidungsrelevanz» (Ziffer 5 des Rahmenkonzepts) und «True & Fair View» (Ziffer 6 des Rahmenkonzepts) zu orientieren hat. Diese allgemein gehaltene Regelung hat aber unweigerlich auch zur Folge, dass auf eine konkrete Frage mehrere mögliche Antworten denkbar sind und die Vergleichbarkeit von FER-Abschlüssen dadurch eingeschränkt wird. Die verlangte Offenlegung des gewählten Vorgehens im Anhang vermag diese fehlende Vergleichbarkeit nur teilweise zu kompensieren und stellt den Analysten regelmässig vor Herausforderungen.

In der Praxis wird für die konkrete Beantwortung offener Fragen oftmals Anlehnung an andere Rechnungslegungsstandards gesucht, welche zum einen der True & Fair View verpflichtet sind und zum anderen die interessierende Frage verbindlich regeln. Vielfach orientiert sich hierbei die Lösungssuche an den IFRS (oder IFRS for SME), da diese zum einen in der Schweiz weit verbreitet sind und zum anderen einen relativ hohen Detaillierungsgrad aufweisen.

Die knappen und prinzipienorientierten Regelungen von Swiss GAAP FER 30 bringen es mit sich, dass verschiedene, z.T. auch grundlegende Fragen offen bleiben. In der nachfolgenden (nicht abschliessenden) Übersicht sind einige der in der Praxis häufig diskutierten Probleme im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen aufgeführt:

<b>Thema</b>	<b>Offene Fragen</b>
<b>Erstkonsolidierungszeitpunkt</b>	Ist bei Rückwirkungsklauseln in Kaufverträgen (z.B. Übergang Nutzen und Gefahr rückwirkend per 1. Januar) eine Erstkonsolidierung per diesem Zeitpunkt möglich?
<b>Kaufpreisallokation</b>	Müssen nur die bisher beim erworbenen Unternehmen erfassten Aktiven neu bewertet werden oder sind analog zu IFRS 3 auch bisher nicht erfasste Aktiven (z.B. Patente, Marken, Kundenverträge) zu berücksichtigen?
<b>Transaktionskosten</b>	Können Transaktionskosten (z.B. Rechtsberatung, Due Diligence) als Teil des Erwerbspreises angesetzt werden oder müssen diese erfolgswirksam erfasst werden?
<b>Earn-out</b>	Sind bei angesetzten Earn-out Verbindlichkeiten nachgelagerte Anpassungen aufgrund von Schätzungsänderungen erfolgswirksam oder gegen den Goodwill zu buchen?
<b>Negativer Goodwill</b>	Kann negativer Goodwill sofort erfolgswirksam erfasst werden oder ist eine Rückstellung zu bilden (mit Auflösung über eine bestimmte Zeitdauer)? Ist ggf. auch eine Verrechnung mit dem Eigenkapital möglich?
<b>Ausweis von Minderheitsanteilen an überschuldeten Tochtergesellschaften</b>	Sind Minderheiten mit dem entsprechenden Anteil am negativen Eigenkapital auszuscheiden oder gilt das sogenannte «Waterline Accounting» (Ausweis negativer Minderheiten nur bei expliziten Nachschusspflichten, ansonsten null)?
<b>Schrittweiser Unternehmenserwerb</b> (z.B. Erwerb von 35 Prozent in einem ersten Schritt und Kontrollerwerb durch Zukauf von weiteren 40 Prozent in einem zweiten Schritt)	Ist bei einem schrittweisen Unternehmenserwerb (Step acquisition) der Goodwill gesondert pro Akquisitionsschritt zu berechnen oder hat eine Neuberechnung des Goodwills per Kontrollerwerb zu erfolgen?
<b>Anteilsverkauf mit Kontrollverlust</b> (z.B. Verkauf von 60 Prozent einer bisher zu 100 Prozent gehaltenen Tochtergesellschaft)	Ist bei einem Anteilsverkauf mit Kontrollverlust der verbleibende Anteil zum aktuellen Wert oder zum anteiligen Buchwert (anteilige Nettoaktiven zuzüglich anteiligem Goodwill) anzusetzen?
<b>Auskauf von Minderheiten</b>	Ist bei einem Erwerb von Minderheitsanteilen die Differenz zwischen Kaufpreis und Buchwert im Eigenkapital zu erfassen oder ist diese Differenz als Goodwill zu bilanzieren?
<b>Ersterfassung assoziierter Gesellschaften</b>	Müssen die Nettoaktiven assoziierter Gesellschaften im Erwerbszeitpunkt gleich wie bei vollkonsolidierten Gesellschaften neu bewertet werden?
<b>Fremdwährungsdifferenzen bei Veräusserung einer ausländischen Tochtergesellschaft</b>	Sind die erfolgsneutral erfassten kumulierten Umrechnungsdifferenzen bei Veräusserung einer Tochtergesellschaft über die Erfolgsrechnung aufzulösen (sog. Recycling) oder ggf. erfolgsneutral in die Gewinnreserven umzubuchen?



# Würdigung und Ausblick

Gleich wie die anderen FER-Standards ist auch Swiss GAAP FER 30 prinzipienorientiert und enthält keine detaillierten Einzelfallregelungen. Angesichts der zum Teil hohen Komplexität der sich stellenden praktischen Fragen (namentlich im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen oder -verkäufen) wäre aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit eine verbindlichere Regelung der zentralen offenen Themen wünschenswert. Es bleibt abzuwarten, ob sich die FER-Fachkommission nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens dazu entscheidet, den Standard anzupassen und die Lücken zu füllen. Kurzfristige Lösungen sind allerdings nicht zu erwarten: Gemäss Medienmitteilung der FER-Fachkommission vom 22. Juni 2017 wird die interessierte Öffentlichkeit im 4. Quartal 2017 dazu aufgerufen werden, sich zur Notwendigkeit einer Überarbeitung zu äussern. Der Entscheid pro oder contra Projektdurchführung soll 2018 (vermutungsweise im Rahmen der Juni-Sitzung) erfolgen. Die Projektdurchführung selbst würde dann voraussichtlich etwa weitere 2 Jahre in Anspruch nehmen.

Gemäss Mitteilung Nr. 2/2017 vom April 2017 richtet auch die SIX Exchange Regulation ihren Fokus auf Swiss GAAP FER 30 und hat die Rechnungslegung im Zusammenhang mit Akquisitionen als Schwerpunktthema für die Durchsicht der Swiss GAAP FER-Abschlüsse 2017 erklärt. Je nach Ergebnis wird allenfalls auch von dieser Seite noch ein gewisser Anpassungsdruck kommen.



**Dr. Silvan Loser**

Partner, Audit

[silvanloser@kpmg.com](mailto:silvanloser@kpmg.com)

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2017 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.

# Corporate leadership reaches an inflection point



## Dennis Whalen talks to Tim Nixon of Thomson Reuters about the changing role of the corporation in society

Tim Nixon, managing editor of *Thomson Reuters Sustainability*, sat down with Dennis Whalen, Leader of the KPMG Board Leadership Center, to understand more about why corporate governance is reaching an inflection point, with a new emphasis on transparency, long-term value, and key non-financial factors. This interview is reprinted with permission from *Thomson Reuters Sustainability*.

### **Sustainability: As the leader of the KPMG Board Leadership Center (BLC) and someone who boards turn to for insight about where governance is headed, what's top of mind for you today?**

**Dennis Whalen:** The BLC was created to focus squarely on issues and practices that drive leadership in the boardroom. Leadership has always been essential, but it's clear that corporate governance has reached an inflection point in terms of heightened investor expectations for boards to be more deeply engaged, bring strategic insight and value to the table, really challenge management's strategy and assumptions, and keep everyone's eye on the ball. And it's about understanding how a company's long-term performance hinges on the shared success of all of the company's key stakeholders – its investors, employees, customers, supply chain, and communities. One of the critical leadership issues facing Corporate America today is avoiding the quarterly earnings mentality and focusing on long-term value creation and drivers of that long-term value. This is an issue that's front and center for most investors, and it's right in the board's sweet spot.

### **Sustainability: What's the board's role in managing the tension between pressures for quarterly earnings and expectations for a long-term perspective and performance?**

**Whalen:** It's really a matter of aligning the two. The short-term can't be ignored – near-term objectives and results are necessary. But boards are recognizing that an all-consuming focus on quarterly earnings and "total shareholder return" can undermine the company's long-term performance if not the sustainability of the business model. The board's role, then, is to help push that time-horizon further out, and alleviate pressures on management for short-term results by setting the right tone, focusing on the durability of the business model, and ensuring that the company is communicating its long-term focus to investors.

But doing that requires understanding the drivers of long-term value for the enterprise. Beyond rear-view financial and operational performance numbers, what metrics are the best indicators that the company is creating long-term value? And is the company communicating the drivers of long-term value to investors?

### **Sustainability: What does a healthy mix of near-term and long-term performance metrics look like?**

**Whalen:** The mix will vary by company and industry, but the traditional measures of financial health – cash flow, growth in revenues and profits, and return on invested capital – are important, though these are historical measurements that don't necessarily tell us about future performance and the potential for future growth and returns. So more companies and directors are putting greater emphasis on key non-financial measures or drivers of the long-term health and performance of their organizations, like innovation, customer satisfaction, talent and innovation, reliability and durability of the supply chain, brand and reputation, and increasingly, how the company addresses social and environmental issues.

### **Sustainability: Say more about "environmental, social, and governance" (ESG) as a metric, and connecting ESG to corporate performance.**

**Whalen:** By any name – ESG, corporate social responsibility, sustainability, corporate citizenship – how a company manages environmental and social issues and connects these activities to financial and operational performance are increasingly signals to investors of how well the company is run and its long-term financial sustainability. It's about seeing – and tightening – the connection between social capital and long-term performance.

The notion that doing good and creating value are not mutually exclusive is not new, but how these issues are framed and discussed has a major impact on understanding their importance to the business. And language matters. A boardroom discussion about the connection between environmental stability and the company's financial stability is likely to be more meaningful than a discussion about "global warming."

### **Sustainability: What are you hearing from investors, as the users of this information?**

**Whalen:** Investors expect companies to provide a clear, consistent story about their strategic priorities and long-term goals. So the company needs to bring its investors along this journey, communicating how the company is addressing environmental and social issues, why, and how it benefits the long-term interests of the company and its stakeholders. Talk about the company's progress and results – even if the goals are ambitious and haven't been reached yet – and how it all links to the strategy. In a recent survey we conducted with the Wall Street Journal, more than 70 percent of the readers who responded said communicating the company's long-term vision and value was equally or more important than communicating

quarterly earnings. Similarly, CECP's Strategic Investor Initiative, with \$15 trillion in AUM on its advisory board, is launching a forum where CEOs can present long-term plans to long-term investors, and demonstrate the greater sustained earnings power proven to come from longer-term thinking. Investors want to know where the company is headed, how it plans to get there, and how it's doing against that plan.

### **Sustainability: What are some practical steps boards can take to help management sharpen their focus on these issues?**

**Whalen:** In a paper we just developed with Harvard Business Review's Analytic Services, we point to five ways the board can help the company stay focused on the big picture: Helping to set – or reset – the context for the company's discussion of environmental and social issues; understanding whether management has identified key

environmental and social risks and opportunities across the enterprise; embedding environmental and social initiatives into the company's strategy; insisting that management clearly communicate the company's environmental and social efforts to investors; and helping to set the tone and culture around environmental and social activities – giving management permission to think and act long-term. The full paper is called [Doing Good While Doing What's Good for Business](#). It's a great boardroom resource for leading the way forward on this.



**Dennis Whalen**

Leader of the KPMG Board Leadership Center  
dtwhalen@kpmg.com

## Social responsibility and strategy meet in the boardroom

The context for corporate performance is changing rapidly: Consideration of the corporation's role in society is moving from the periphery to the center of corporate thinking as investors, customers, employees, and other stakeholders are challenging companies to understand the total impact of the company's strategy and actions. A tighter connection between "social capital" and bottom-line performance is being forged.

Call it corporate social responsibility (CSR), sustainability, corporate citizenship, or environmental, social and governance (ESG), how a company manages environmental and social issues – and connects these activities to financial and operational performance – are increasingly signals to investors of how well the company is run and its long-term financial sustainability.

In this environment, it is critical that boards understand how the company is managing the risks and opportunities related to environmental and social issues, and embedding its initiatives into the corporation's strategy and culture. How these issues are framed and discussed has a big impact on understanding why they matter to the business and how to address them. It

requires a deep understanding of the business and the issues affecting the company's long-term success.

Today, companies – and boardroom discussions – are moving at different speeds on addressing environmental and social issues, but wherever the company is on this journey, the board can help lead the organization forward by focusing on the big picture:

- Help set (or reset) the context for the company's discussion of environmental and social issues.
- Energize management's assessment of risks and opportunities.
- Embed environmental and social initiatives into the strategy and look at these issues in terms of long-term value creation.
- Tell investors and stakeholders about the company's environmental and social efforts.
- Help set the tone at the top and culture around environmental and social initiatives.

For more information, read [Corporations and Society: Doing Social Good While Doing What's Good for Business](#), a KPMG-sponsored Harvard Business Review Analytic Services Report.

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received, or that it will continue to be accurate in the future. No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation. The scope of any potential collaboration with audit clients is defined by regulatory requirements governing auditor independence.

© 2017 KPMG AG is a subsidiary of KPMG Holding AG, which is a member of the KPMG network of independent firms affiliated with KPMG International Cooperative ("KPMG International"), a Swiss legal entity. All rights reserved.

**www.auditcommittee.ch**

Auf der Homepage von KPMG's Audit Committee Institute finden Sie aktuelle Informationen für Ihre Arbeit im Audit Committee.

**Hotline +41 58 249 22 22**

Bei spezifischen Fragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

**Adressänderungen**

Allfällige Adressänderungen senden Sie bitte an:

auditcommittee@kpmg.ch,  
Fax +41 58 249 44 04 oder an  
KPMG AG, Bettina Graf,  
Badenerstrasse 172, 8036 Zürich

---

**Published by** – KPMG AG

**Editor** – KPMG's Audit Committee Institute,  
Badenerstrasse 172, CH-8036 Zürich,  
Telefon +41 58 249 22 22,  
Telefax +41 58 249 44 04,  
e-mail: auditcommittee@kpmg.ch

**Editorial Team** – Philipp Hallauer, Reto Eberle,  
Shqiponja Isufi, Daniela Wüthrich,  
Mareva Freites Lecerf

**Design** – diekonkreten.ch

---

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2017 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.